

**Nuad-Austria
Verein zur Förderung von Nuad, Yoga, sowie für Salutogenese und
Resilienztraining**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen

Nuad-Austria – Verein zur Förderung von Nuad, Yoga, sowie für Salutogenese und Resilienztraining

2) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

3) Er hat seinen Sitz in

**Würnsdorf
3650 Pöggstall**

und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die ganze Welt.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1) Die Förderung der Allgemeinheit durch Verbreitung von gesundheitsfördernder Körper- und Bewusstseinsarbeit (Erwachsenenbildung). Das sind:

- a) Techniken der Körperarbeit (wie zum Beispiel Yoga, Nuad, Akupressur)
- b) Techniken der Bewusstseinsarbeit (wie zum Beispiel Meditation, Selbstreflexion, Selbsterfahrung, Coaching, Psychosomatik, Prozessarbeit, Reichsche Körperarbeit)
- c) Ernährung (Vermittlung von Kräuterwissen und gesundem Kochen)

2) Die Weitergabe von Wissen für die Stärkung der Selbstregulation mithilfe genannter Techniken stehen im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Planung und Durchführung von qualitativ hochwertiger Aus- und Weiterbildung in Form von Seminaren und Workshops für alle Mitglieder und Interessierte
- b) Die Sammlung und der Austausch von Informationen zur Erhöhung des Qualifikationsstandards aller Mitglieder.
- c) Die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards für die Ausübung von resilienzfördernden Maßnahmen im Allgemeinen und Nuad im Besonderen
- d) Die Beratung und Information von PraktikerInnen und AusbildungsteilnehmerInnen innerhalb und außerhalb des Vereines
- e) Die Pflege von Verbindungen mit LehrerInnen, Schulen und Institutionen auf Gebieten von Nuad, Yoga, der Salutogenese und Resilienz im In- und Ausland

- f) Die Bildung einer Plattform zur Kommunikation und Vernetzung von Vereinsmitgliedern mit PraktikerInnen anderer Schulen
- g) Die Abhaltung von Vorträgen und die Verbreitung von Informationen in öffentlichen Medien
- h) Veranstaltung und Organisation von Bildungsreisen
- i) Information von Behörden
- j) Die Gestaltung und Wartung einer Webseite und anderer digitaler Plattformen
- k) Die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedern und InteressentInnen
- l) Herausgaben von Skripten, Arbeits- und Informationsmaterialien
- m) Forschungsarbeit zur Weiterentwicklung des Wissens über Nuad, Yoga, Salutogenese und Resilienz

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Weiterbildungen sowie Vorträge und Präsentationen
- d) Einnahmen für die Bereitstellung von Räumen für Veranstaltungen, die im Sinn des Vereinszwecks genutzt werden, ggt. Einhebung eines Organisationsbeitrags
- e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Erträge aus der Abgabe von Hilfsmitteln und Unterrichtsmaterialien, die dem Vereinszweck dienen
- g) Einnahmen aus Sponsoring
- h) Einnahmen aus Subventionen
- i) Zinserträge

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 2)
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und dabei einen Beitrag leisten.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die aa) an Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen teilnehmen, sowie bb) Interessierte an der Vereinstätigkeit.
 - c) Fördernde Mitglieder sind Personen, die - ohne Vereinsarbeit - den Verein finanziell unterstützen, egal ob mit Einmalbeiträgen oder laufenden Zahlungen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits

bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3) Die Mitgliedschaft der zu § 4 Abs 2 lit. b) aa) angeführten ao. Mitgliedern gilt nur für die Dauer einer Aus- oder Fortbildung und erlischt mit dem darauffolgenden 31.12. des Aus- oder Fortbildungsjahres.

4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu

beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. (§§ 39 Abs.2 BAO)
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen. (§§ 39 Abs.4 BAO)

8) Die Zustellung von Erklärungen des Vereins erfolgt an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Inlandsadresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

§ 8: Beschlüsse

Soweit in diesem Statut nicht anders angeführt, werden Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)

3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse, gemäß § 7, Abs 8) einzuladen.

4) Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

5) Anträge zu einer Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Einlangens.

6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit 2/3 Mehrheit. Ebenso bedürfen Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, der 2/3 Mehrheit.

10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, in deren/dessen Verhinderung eine ihrer/seiner StellvertreterInnen. Über die Generalversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus Obfrau oder Obmann und 2 StellvertreterInnen. Die Funktionen der SchriftführerIn sowie KassierIn werden im Vorstand vergeben.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird von der Obfrau oder vom Obmann, bei Verhinderung von eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes ordentliche Mitglied den Vorstand einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

7) Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bei Verhinderung eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder unter Angabe triftiger, den Verein nachweislich schädigender, Gründe, entheben.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten
- 4) Information der ordentlichen Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 8) Abhalten regelmäßiger Sitzungen

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die StellvertreterInnen unterstützen die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns, sowie eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im

Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7) Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers ihre StellvertreterInnen.

§ 15: RechnungsprüferInnen

1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Weiters sind die RechnungsprüferInnen berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies aufgrund der Finanzgebarung nötig wäre.

3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.